

# Prozessvollmacht.

9

Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Adolf Keilner in Trautensau,

wird hiermit in Sachen gegen Alix May Czernin-Morzin, wegen Ehescheidung

zur Vertretung im Verfahren vor den zuständigen Gerichten

Vollmacht erteilt.

Trautensau, den 3. Feber 1942.



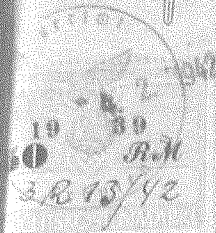
Unterschrift

3 R 13/42

Verständliches Handdruck nicht gefaltet.  
V 101. Kurze Vollmacht für Verfahren vor Ober- und sonstigen Behörden. - Gesetz XII. 36.

Rechtsanwalt  
DR. JUR. ADOLF KELLNER  
TRAUTENAU  
Paradeplatz 12.

Bankverbindungen:  
Orcadese Bank, Trautena  
Polbank Trautena.



April 1939

An das

Landgericht

in Trautena.

Klagende Partei: Jaromir Graf Czernin von  
und zu Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV.,  
vertreten durch Dr. Adolf Kellner, Rechts-  
anwalt in Trautena.

Beklagte Partei: Alix May Gräfin Czernin von und zu  
Chudenitz-Morzin, (abt. Dresden A 16  
Pfortenhauerstr. Staatl. Frauenklinik,  
Privatabteilung.)

wegen Ausscheidung.

*im Kassenanfang  
verpackung.  
Nr. 5.2.1942  
Kellner*

*siehe 10.*

K l a g e .

Zweifeln

Vollmacht.

3 R 13/42

I./ Die Streittelle haben die Ehe am 7. April 1938 in Starnberg geschlossen. Ehepakten wurden keine errichtet. Beide Streittelle besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ihr letzter gemeinsamer Wohnsitz war Marschendorf IV.

Der letzte eheliche Verkehr fand um die Jahreswende statt.

B e w e i s : Die Heiratsurkunde und die Bestätigung des Bürgermeisters in Marschendorf IV, welche der Kläger vorlegen wird, Parteilichvernehmung.

II./ Der sonst kinderlosen Ehe entstammt ein Sohn, der am 6. September 1938 geborene Peter Czernin.

III./ Im Sommer 1937 lernte der Kläger, der damals gerade in Scheidung von seiner ersten Frau lag, die Beklagte in Salzburg kennen.

Die Streittelle trafen sich eine Woche hindurch nahezu täglich und sehr bald legte die Beklagte eine grosse Zuneigung zu dem Kläger an den Tag, die dieser jedoch uner-

2

widert liesse, da seine Gedanken einer anderen Frau gehören.

Das hinderte allerdings nicht, dass die Streitparteien ihre Bekanntschaft in der Folge in Starnberg fortsetzten, wo die Beklagten mit ihren vier Kindern aus zweiter Ehe ein kleines Häuschen bewohnte.

Die Beklagte bemühte sich immer mehr und mehr um den Kläger, der Kläger konnte sich diesen Bemühungen immer weniger entziehen und so besuchte schliesslich die Beklagte den Kläger im September 1937 in Marschendorf IV.

Unter dem Einfluss der Beklagten löste Kläger dann Anfang Oktober 1937 seine Beziehungen zu der bis dahin von ihm verehrten anderen Frau.

Die Streitparteien trafen sich dann abermals in Starnberg und nachher besuchte die Beklagte den Kläger wiederum in Marschendorf.

Während dieser ganzen Zeit zeigte sich die Beklagte äusserst besorgt um den Kläger und war sehr nett zu ihm, trotzdem

kam es schon damals zu grösseren und kleineren Eifersüchteltaten der Beklagten, obwohl der Kläger damals noch gar nicht an eine Ehe mit der Beklagten dachte, weil er sich innerlich noch nicht von der oben erwähnten, anderen Frau gelöst hatte.

Leider liess sich der Kläger, dessen Widerstand den Wünschen der Beklagten gegenüber mit der Zeit naturgemäss immer schwächer werden musste, bald verleiten, intime Beziehungen zur Beklagten aufzunehmen.

Die Folgen konnten nicht ausbleiben und so kam es, dass sich die Beklagte im zeitigen Frühjahr des Jahres 1938 plötzlich in anderen Umständen fühlte.

Nun blieb dem Kläger nichts anderes mehr übrig, als die Beklagte zu heiraten, zumindest sah er dies als seine Pflicht an.

Im März 1938 wurde er von seiner ersten Frau geschieden und bald darauf heiratete er die Beklagte.

Schon knapp vorher war es zu den ersten ernsteren Unstimmigkeiten zwischen den Streitparteien gekommen und es wirt

ein bezeichnendes Licht auf die Beklagte, dass sie dem Kläger im Zuge einer solchen Auseinandersetzung kurz vor Abschluss der Ehe einmal sagte, wenn sie der Kläger nicht heirate, finde sie doch immer noch hundert andere Männer, auch wenn sie ein Kind vom Kläger mitbringe.

B e w e i s : Parteilichvernehmung.

IV. Von diesem Augenblick an änderte die Beklagte ihr Verhalten dem Kläger gegenüber völlig. Ihre bisherige Zuneigung zu dem Kläger liess sichtlich nach und an Stelle der bisherigen Aufmerksamkeit und Obsorge traten eine gewisse Gleichgültigkeit und eine gewisse Kälte.

Bald plagte die Beklagte den Kläger mit allen nur erdenklichen Dingen.

Ihre Geldausgaben müssen geradezu masslos genannt werden, sagte der Kläger aber gelegentlich Bedenken laut werden zu lassen, so scheute sich die Beklagte nicht, ihn einen "Schnorrrer", ein "Pisst" oder auch ein "Schwein" zu nennen.

Überhaupt verfügte die Beklagte über ein in den Kreisen der Streittheile gewiss ungewöhnliches Register an Schimpfwörtern, von dem sie dem Kläger gegenüber reichlichen Gebrauch machte. Zu wiederholten Malen musste sich der Kläger von der Beklagten Ausdrücke, wie: "eingebildeter Affe", "Egoist" oder Redensarten, wie: "wenn man eurere Mutter ansieht, kann man nichts anderes erwarten, als eine derart verlogene Sippschaft", "ich hasse Dich, lieber Gott, warum hast Du mir das angetan, diesen Mann zu heiraten" usw. anhören. Das Verhältnis der Beklagten zu den nächsten Angehörigen des Klägers war dementsprechend; statt dass sich die Beklagte um anständige Beziehungen zu denselben bemühte, hat sie sich mit der Mehrzahl derselben fast restlos verzannt.

B e w e i s : Zeugenschaft der Alix Gräfin Thun, Frau II. Beethovenstr. 9, des Hugo Staatin, Forstverwalter in Schwarzenberg-Johannisbad, des Franz Schwager, Konsulbe, Landratsamt, Parteienvernehmung.

(V.) Einer der hervorstechendsten Charakterzüge der Beklagten war ihr krasser Mangel an

4

wahrheitsliebe. Sie belog den Kläger bei jeder Gelegenheit u.zw. nicht erst während, sondern schon vor der Ehe.

Als selbsterzittelter tschechoslowakischer Staatsbürger waren die Nürnberger Gesetze dem Kläger ziemlich fremd. Trotzdem erkundigte sich der Kläger mehrmals bei der Beklagten nach ihrer Abstammung. Jedermal versicherte die Beklagte dem Kläger daraufhin, dass sie lediglich Achteljüdin sei und nur einer ihrer Urgrosseltern eine Jüdin war. Nach Abschluss der Ehe musste aber der Kläger feststellen, dass schon ein Grosseltern-Teil der Beklagten, nämlich ein Baron Oppenheim, Volljude gewesen war, die Beklagte somit nicht Achtel- sondern Vierteljüdin ist.

Ferner hat die Beklagte dem Kläger völlig den Umstand verheimlicht, dass sie bereits im Alter von 16 oder 17 Jahren ein uneheliches Kind geboren hat, das heute irgendwo im Rheinland als Kind kinderloser Eltern lebt. Von dieser Tatsache erfuhr der Kläger erst gelegentlich eines Sorgerechtsprozesses, den die Beklagte mit ihrem zweiten Anwalt, dem Grafen Faber-Castell führte. Als der Kläger damals die Beklagte nach der Existenz dieses Kindes fragte, leugnete die



Beklagte dieselbe einfach weg. Erst monatelang nachher im Zuge einer Auseinandersetzung mit dem Kläger, gab sie die Existenz dieses Kindes zu.

Dass die Beklagte sich bisher niemals um dieses Kind kümmerte, sondern dasselbe einfach der Obhut fremder Leute überliess, illustriert nebenbei treffend, was von den mütterlichen Gefühlen der Beklagten zu halten ist.

B e w e i s : Parteienvernehmung.

(VI) Dabei war aber die Beklagte niemals bereit, ihr Unrecht auch nur annähernd einzusehen. Im Gegenteil, konnte der Kläger der Beklagten nie und da nachweisen, dass sie Unrecht hatte, gab sie nicht etwa nach, sondern wurde ausgesprochen aggressiv. So konnte es geschehen, dass die Beklagte einmal, als sie der Kläger wiederum auf einer Lüge ertappte und sie darauf hinwies, dem Kläger eine derartige Ohrfeige gab, dass der Kläger aus dem Munde blutete. Dass die Beklagte damit in den Kläger auch die letzten Reste ehelicher Gefühle ertötete, braucht nicht besonders erwähnt werden.

B e w e i s : Parteienvernehmung.

(VII) Aber nicht nur dem Kläger, auch sämtlichen

Bankverbindungen  
Kreditbank Trautenu  
Kassabank Trautenu



Hausangestellten machte die Beklagte ihr Haus  
durch ihre Unvertraglichkeit zur Hölle.

Im Haushalt des Klägers war durch 32  
Jahre ein Diener, Franz Schwager, angestellt,  
Beklagte brachte es mit ihrem Launen bald soweit,  
dass dieser Diener, der durch 32 Jahre hindurch  
zur Zufriedenheit seiner Arbeitgeber gedient  
hatte, kündigte und um seine Entlassung bat.

Dass diese Dinge einen dadernden Wechsel  
der Hausangestellten zur Folge hatte, ist  
selbstverständlich. Dies ging letzten Endes  
soweit, dass das Arbeitsamt in Trautenu Leute,  
die sich um eine Anstellung in Haushalt des  
Klägers bemühten, auf die unzulänglichen Ver-  
hältnisse und den damit verbundenen ständigen  
Wechsel aufmerksam machten.

Beweis: Zeugenschaft des Franz Schwager,  
Hohenelbe, Landratsamt, Anfrage  
beim Arbeitsamt Trautenu, Partei-  
vernehmung.

VIII. Der Kläger hat drei Jungen aus erster  
Ehe, die sich zeitweise bei ihm aufhalten. Ist

dies der Fall, so ist damit für die Beklagte der Anlass zu unerträglichem Verhalten und den grössten Lieblesigkeiten gegeben. Die Beklagte missgunnt diesen Kindern des Klägers aus erster Ehe auch die kleinste Freude. Macht ihnen der Kläger zu den üblichen Festtagen oder aus sonst irgendeinem Anlass das kleinste Geschenk, so muss er sich deshalb von der Beklagten die schwersten Vorwürfe anhören.

Überhaupt waren die Kinder des Klägers aus erster Ehe der Beklagten stets ein Dorn im Auge. Diese Kinder leben gewöhnlich bei ihrer Mutter, der ersten Frau des Klägers, in Wien und halten sich nur zeitweilig beim Kläger auf. War dies aber einmal der Fall, dann musste der Kläger von der Beklagten dauernd hören, die Kinder hätten in Wien bei ihrer Mutter genug, wenn ihnen der Kläger auch noch Geschenke mache, benachteilige er damit das aus der Ehe der Streittheile stammende Kind. Ansonsten machte die Beklagte im Allgemeinen geradezu einen Sport daraus, diese Kinder vor dem Kläger möglichst herabzusetzen, indem sie von ihnen dauernd als "dicken Fetten" sprach, dieselben

6  
"fech", "unerzogen" und "unmöglich" nannte.

Dies ging soweit, dass sich sogar der 11-jährige Sohn des Klägers aus erster Ehe im letzten Sommer über dieses Verhalten der Beklagten beim Kläger beschwerte.

Würde dieser Zustand abrecht bleiben, so würde dies die völlige Entfremdung der aus der ersten Ehe stammenden Kinder des Klägers gegenüber ihrem Vater zur Folge haben.

B e w e i s : Parteilichvernehmung.

IX. Ein Kapitel für sich, das ständig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien führte, war endlich die Art der Kindererziehung, wie sie die Beklagte handhabte.

Wenn z.B. der Kläger darauf drangte, dass das 3 Jahre alte Kind Peter gegen 20 Uhr zu Bett gebracht werde, wies sie den Kläger aus dem Zimmer.

Wurde das Kind einmal rechtzeitig zu Bett gebracht, so hinderte es die Beklagte häufig am Einschlafen, indem sie es nochmals in seinem Schlafzimmer aufsuchte, das Licht anzündete, das Kind aus dem Bett nahm und ihm allernachst Geschichten erzählte.

DR

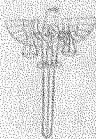
Einerseits ist die Beklagte den Kindern gegenüber launisch, inkonsequent, andererseits verwehrt sie dieselben dasselbe, sodass sich die Erzieherin, Frl. Dr. Lohmüller, zu Zweifeln über ihres Hierseins zu der Äußerung veranlasst sah, wenn die Beklagte die Kinder so weiter erzieht, wie bisher, wird sie frühzeitig graue Haare bekommen.

B e w e i s : Zeugenschaft des Frl. Dr. Lohmüller, Marschendorf IV, Schloss, Parteienvernehmung.

X. Aus allen diesen Gründen hat sich auch das Amtsgericht Nürnberg über Antrag des Grafen Faber-Castell, des zweiten Ehegatten der Beklagten, veranlasst gesehen, der Beklagten 1939/40 das Sorgerecht für ihre m.J. Kinder, Felicitas, Erika und Hubertus Faber-Castell abzuerkennen.

B e w e i s : der diesbezügliche Beschluss des Amtsgerichtes Nürnberg, dessen Verbeistattung beantragt wird, Parteienvernehmung.

XI. Dieses Verfahren trug wesentlich dazu bei, dem Kläger über die charakteristischen Mängel der Beklagten zu öffnen, weshalb der Kläger die



gegenständliche Klage auch auf diese Klage  
stützt.

B e w e i s : wie ad A.

XII./ Bereits im Sommer v.J. entschloß sich  
der Kläger deshalb, den Rat seines Anwaltes,  
Dr. Adolf Kellner in Anspruch zu nehmen. Obwohl  
nun der Beklagte auf dieser Aussprache den  
Eindruck hatte, dass ihm die Beklagte durch ihr  
Verhalten hinreichende Scheidungsgründe gege-  
ben habe, entschloß er sich doch, noch einmal  
den Versuch zu machen, zu einem gütlichen  
Zusammenleben mit der Beklagten zu gelangen  
und machte damals von der Scheidungsklage keinen  
Gebrauch.

B e w e i s : Zeugenschaft des Dr. Adolf Kellner,  
Rechtsanwalt, Trautenua, partei-  
hervornahme.

XIII./ im Jänner d.J. sah sich die Beklagte  
veranlasst, wegen eines dem Kläger nicht näher  
bekannten Frauenleidens die Privatabteilung der  
städtlichen Frauenklinik in Dresden aufzusuchen.

Unmittelbar die Nacht vor ihrer Abreise

wollte sie den Kläger noch zur Beiwohnung veranlassen, die der Kläger aber mit Rücksicht auf das Leiden der Beklagten ablehnte.

Dies war für die Beklagte Grund genug, den Kläger am nächsten Morgen, aus dem gemeinsamen Frühstückszimmer zu weisen, sodass Kläger allein frühstücken musste.

Welchen Eindruck solches Verhalten der Beklagten auf das Personal macht, lässt sich denken.

Ungeachtet dessen begleitete Kläger die Beklagte damals gelegentlich ihrer Abreise nach Dresden noch auf den Bahnhof, was die Beklagte wiederum dazu benutzte, um sich in einer Art und Weise von dem Kläger zu verabschieden, die diesen geradezu öffentlich blossstellen musste.

Aber nicht genug damit. Bei wiederholten Ferngesprächen, die in der Folge zwischen dem Marschendorfer Schloss, wo der Beklagte wohnt, und der Beklagten geführt wurden, unterbrach die Beklagte brusk die Verbindung, sobald der Kläger an das Telefon kam.

Kläger musste also erkennen, dass sein

nochmaliger Versuch, zu einem gesellschaftlichen Zusammenleben mit der Beklagten zu gelangen, gescheitert ist. Er teilte deshalb der Beklagten brieflich seine Absicht mit, die Scheidung einzuleiten.

Die Beklagte antwortete darauf mit einem Selbstmordversuch, den sie in der staatlichen Frauenklinik in Dresden unternahm.

B e w e i s : Parteilichvernehmung.

Alle diese Tatsachen haben eine so tiefe Zerrüttung der Ehe zur Folge gehabt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Der Kläger begehrt daher das

U r t e i l :

Die am 7. April 1938 in Starnberg zwischen den Streitparteien geschlossene Ehe wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Gleichzeitig beantragt der Kläger, den vorgeschriebenen Sühneversuch zu erlassen,

a/ weil seine Erfolglosigkeit bestimmt vorauszusetzen ist und

b/ weil der Zureise der Beklagten in Anbetracht der heutigen Verkehrsverhältnisse



unverhältnismässige Schwierigkeiten entgegen-  
stehen.

Trutenaub, den 4. Febr 1942.

Jaromir Czernin-Morzin.

Beschluss.  
In der Rechtsache Ladung > hat das Landgericht  
Trautenaub beschlossen:  
Kündigungsvorschlag wird Abstand genommen,  
da dessen Erfolgslosigkeit mit Bestimmtheit  
vorausgesetzt ist.  
Vgl.: Mal. Verhdlg. am 23. II. 42, 9 h.  
Feststellen: Beschluss und Ladung Dr. Kellner  
Beschluss, Ladung und Klagenaufhebung  
an Beklagte (neue Adresse!)

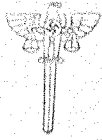
13. 2. 42

16. 2. 1942

9. II. 42

Rechtsanwalt  
DR. JUR. ADOLF KELLNER  
TRAUTENAU

Feinst 12  
Bankverbindungen:  
Dresdner Bank, Trautenau,  
Volksbank Trautenau.



9 FEB. 1947  
*[Handwritten signature]*

-10-

An das

L a n d g e r i c h t

in T r a u t e n a u !

*[Handwritten signature]*  
Klagende Partei: Jaromir Graf C z e r n i n von und zu  
Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV, ver-  
treten durch Dr. Adolf Kellner, Rechtsan-  
walt in Trautenau.

Beklagte Partei: Alix May Gräfin C z e r n i n von und  
zu Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV.

wegen Ehescheidung !

Anschriftenänderung der Beklagten !

Zweifach !

Die klagende Partei erstattet hiermit die Anzeige, dass die Anschrift der Beklagten nunmehr lautet, wie folgt:

"Alix May Gräfin Czernin von und zu Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV."

Es wird daher gebeten, ihr die Klage unter dieser Anschrift zuzustellen.

Trautenau, den 9. Feber 1942.

Jaromir Czernin.

-11-

V o l l m a c h t.

mittels welcher ich / wir / Herrn Dr. jur. Ernst Jentsch - Dr. jur.  
Heinrich Fehrenberg, Rechtsanwälte in Trautenau in meiner / un-

serer / Strittsache gegen *Jasomir Grafen Czernin von  
Andau Kunderitz - Morawen*  
wegen *Ehescheidung*

gemäß §§ 30 und 31 C.P.O. zu meinen / unserem / Prozessbevoll-  
mächtigten bestelle / n / und ihn zur Entgegennahme von Geld und  
Verfügung über den Streitgegenstand ermächtige / n /.

Trautenau, den *21. Februar 1942*

*Alise Ulay Gräfin Czernin Morawen*

**Öffentliche/  
Nichtöffentliche mündliche Verhandlung.**

**Anwesende Gerichtspersonen**

Dr. Dr. Blumicht  
als Vorsitzender

Justizsekretärin Komann  
als Schriftführer

als Beisitzer

**Rechtsache**

der klagenden Partei Jaromir Graf Czernin Marschendorf ,  
gegen die beklagte Partei Gräfin Czernin, Marschendorf  
wegen Scheidung

Bei Aufruf der Sache um 9 Uhr erscheinen:

- 1. für die klagende Partei Dr. Kallner, Rechtsanwalt in Frauentau  
Vollmacht ausgem. Intervollmacht
- 2. für die beklagte Partei Dr. Jantsch, Rechtsanwalt in Frauentau  
Vollmacht ausgem. Intervollmacht

Die Verhandlung wurde um 9 Uhr begonnen.

Die klagende Partei trägt die Klage vor

Der Vertreter der Beklagten beantragt kostenpflichtige  
Ladungsbefreiung und ersucht um eine Frist zur Erstattung eines  
schriftlichen Schriftsatzes, da er sich noch Urkunden und Beweis-  
materiaien beschaffen muss. Er war bis jetzt dazu nicht in der Lage,  
da die Klage erst vor Kurzem zugestellt wurde. Er kann sich daher  
auf das Klagevorbringen noch nicht erschöpfend äußern.

Der Richter verhandelt den

B e s c h l u s s :

Der beklagten Partei wird eine Frist bis 7.3.1942 zur  
schriftlichen Äußerung zum Klagevorbringen erteilt.

Z. P. Nr. 50 neu (Versteil über eine Verhandlung vor dem Landarbitr. §§ 207 ff. Z. D. O.)

Versteil über die Verhandlung vor dem Landarbitr. §§ 207 ff. Z. D. O.

Zur Fortsetzung der Verhandlung wird die Sitzung

✓ zum 16. März 1942 um 9 Uhr verm.

erstreckt, was die Parteien zur Kenntnis nehmen.

Der Vertreter des Klägers legt die Heiratsurkunde, eine Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit der Parteien vor. Diese werden zu den Akten genommen.

Nach Durchsicht genehmigt u. gefertigt.

*M. Meier*  
*J. J. J.*

*M. Meier*

G. u. g.

*Meier*

Der Kostenbeamte  
des Landgerichts.  
3 R 13/42

Trautenu, den 23./2.1942.

An das  
Landgericht  
in Trautenu

mit dem Antrage auf Wertfestsetzung gemäss § 18 G.K.G.  
Gemäss § 11 G.K.G. kann der Streitwert in Ehesachen  
auf 2.000 RM bis 1 Million RM festgesetzt werden, wobei die  
Vermögens- und sonstige wirtschaftlichen Verhältnisse zu berück-  
sichtigen sind.  
Ich halte einen Streitwert von 50.000 RM für zutreffend.

*Philipp Metzger*  
Just. Sekr.

B.1

*Das Landgericht Trautenu hat in der Rechtsmündlichkeit beschlossen:  
Der Streitwert wird mit 50.000 RM festgesetzt.  
Zustellen: Beiden Parteien bzw. Vertretern.*

*28.2.1942*

*Metzger*

So. Kanzlei am 28. II. 1942 *Metzger*  
geprüft zu ..... am 28. 2. 1942  
abgef. am 28. 2. 1942 *Metzger*

*Kostenrechnung gerundet.  
p. 2.13.1942.  
Philipp Metzger, Just. Sekr.*